Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 Ausgegeben Danzig, den 12. April 1939

Inhalt:

66

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter.
Vom 31. März 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 15. Februar 1939 (G.Bl. S. 45) wird hierdurch verordnet:

I. Richtlinien für die Auseinandersetzung über das Vermögen bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter

§ 1

Die Auseinandersetzung ist im Regelfall durch Vereinbarung der Gemeinde und der Kirchengemeinde, bei Gutsschulen auch des Gutsbesitzers herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Sach- und Rechtslage zu ermitteln und nach Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte die Auseinandersetzung nach den folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

§ 2

(1) Bei der Feststellung der Rechtslage ist von den privatrechtlichen Verhältnissen auszugehen. Kann der Eigentümer nicht ermittelt werden, so ist festzustellen, welchen Zwecken die einzelnen Vermögensstücke bisher vorwiegend gedient haben; Vermögensstücke, bei denen auch insoweit keine Feststellungen getroffen werden können, gebühren den Beteiligten zu gleichen Teilen.

(2) Bei der Zuteilung der einzelnen Vermögensstücke sollen die Beteiligten bestrebt sein, die Verteilung so vorzunehmen, daß die Erfüllung der Zwecke, denen das gemeinsame Vermögen bisher diente, tunlichst ohne Mehraufwendungen möglich ist. Lassen sich Mehraufwendungen künftig nicht vermeiden, können daraus bei der Auseinandersetzung keine Ansprüche hergeleitet werden. Die Auseinandersetzung darf aus diesem Grunde nicht verzögert werden.

§ 3

Alle Küsterschulgehöfte, die zu dem Stellenvermögen der bis zum 1. April 1939 noch nicht getrennten Ämter gehören, sind grundsätzlich in das Alleineigentum der Gemeinde zu überführen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gemeinde ausdrücklich auf das Gehöft verzichtet und die Kirchengemeinde oder bei Gutsschulen der Gutsbesitzer bereit ist, das Gehöft zu übernehmen oder zu behalten.

§ 4

Wer sein Eigentum oder Miteigentum am Gehöft verliert, kann hierfür angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Bemessung der Entschädigung sind der Wert, der den Beteiligten zustehenden Nutzungsrechte und ihr für das Gehöft gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen. Kann eine Gemeinde die von ihr zu zahlende Entschädigung nicht auf einmal zahlen, so hat sie den Betrag mit 4 v. H. zu verzinsen und 2 v. H. zu tilgen. Die Zinsraten sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, die Tilgungsraten jährlich nachträglich. Eine hypothekarische Sicherstellung der Restsumme ist unzulässig.

§ 5

Bei der Zuteilung des unbebauten Landes sollen die aus der Ortslage der Grundstücke sich ergebenden Bedürfnisse berücksichtigt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 4. 1939.)

§ 6

(1) Von den zum Stellenvermögen gehörenden Gerechtsamen gebühren die Stolgebühren und die Stolgebührenrenten der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt im Zweifel von den an Stelle früherer Naturallieferungen zu zahlenden Renten. Ansprüche auf Lieferung von Brennstoffen oder an ihre Stelle getretene Rentenansprüche sind jedoch, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als für Schulzwecke gewährt zu betrachten und gebühren daher grundsätzlich der Gemeinde.

(2) Gehören zum Stellenvermögen Ansprüche gegen einen Kirchenpatron oder sonst kirchlich Beteiligten, so gebühren diese der Kirchengemeinde und sind auf Verlangen des Verpflichteten nach besonderen noch bekannt zu gebenden Richtlinien abzulösen.

§ 7

Leistungsschwachen Gemeinden kann zu der Entschädigung, die sie an die Kirchengemeinden oder bei Gutsschulen an die Gutsbesitzer als Abfindung für das Gehöft zu zahlen haben, ein staatlicher Zuschuß gewährt werden.

§ 8

Die Baulast an dem Schulgehöfte geht mit dem 1. April 1939 auf die Gemeinden allein über. Wird abweichend von der Regel des § 3 die Kirchengemeinde oder der Gutsbesitzer bei der Vermögensauseinandersetzung Eigentümer des Gehöfts, so sind die in der Zeit vom 1. April 1939 bis zur Rechtswirksamkeit der Vermögensauseinandersetzung geleisteten Bauaufwendungen der Gemeinde zu erstatten.

§ 9

Sind die Grundstücke einer früheren Gutsschule mit Einwilligung des Gutsbesitzers für die Kirchengemeinde und die Gemeinde (für das vereinigte Amt) im Grundbuch eingetragen worden, so liegt hierin ein Stiftungswille des Gutsbesitzers für das vereinigte Amt. Der Gutsbesitzer ist daher in diesem Falle an der Vermögensauseinandersetzung nicht beteiligt und hat keine Entschädigungsansprüche.

§ 10

Ist über das Vermögen bisher vereinigter Ämter bereits vor dem 1. April 1939 eine von den Aufsichtsbehörden genehmigte Auseinandersetzung zustande gekommen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführt, so bleibt die bisherige Vereinbarung unberührt. Sind dabei einzelne Vermögensteile noch in gemeinschaftlichem Eigentum der Beteiligten geblieben oder nur nach Bruchteilen geteilt worden, so ist nunmehr sofortige Realteilung herbeizuführen. Hierbei finden die Grundsätze dieser Verordnung Anwendung.

II. Verfahrensvorschriften

1. Auseinandersetzung durch Vereinbarung

§ 11

(1) Die Vertretung der Beteiligten bei der Vermögensauseinandersetzung und die Form der Vereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vereinbarung ist mit dem Antrag auf Genehmigung in drei Ausfertigungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihrerseits die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeiführt. Der Vereinbarung ist ein Erläuterungsbericht der Beteiligten über die Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung beizufügen.

2. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle

§ 12

Die Schiedsstelle tritt nach Bedarf zusammen. Die Schulaufsichtsbehörde und die kirchliche Aufsichtsbehörde benennen die von ihnen zu bestellenden Mitglieder und zugleich deren ständige Stellvertreter.

§ 13

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund der ermittelten Sach- und Rechtslage im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie ist an Anträge nicht gebunden. Sie kann die Beteiligten laden und die sonst erforderlichen Ermittelungen anstellen. Bei abweichenden Auffassungen der Mitglieder gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle hat darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten sich vergleichen. Sie beurkundet den Vergleich durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift. Sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, entscheidet sie durch einen mit Gründen versehenen Beschluß (Schiedsspruch).

(3) Der vor der Schiedsstelle geschlossene Vergleich bedarf weder der Zustimmung des Patrons, noch der sonst für Vereinbarungen nach § 11 dieser Verordnung vorgesehenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch nicht eingetragen sind, und auch nach der Übertragung auf den neuen Eigentümer nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen, geht das Eigentum an den Grundstücken zu dem im Schiedsspruch oder in dem Vergleiche bezeichneten Zeitpunkt auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat die Anlegung des Grundbuchblatts für die Grundstücke zu beantragen.

(2) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, bedarf es der Auflassung und der Eintragung im Grundbuch, um den im Schiedsspruch oder im Vergleich vorgesehenen Eigentumsübergang herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 15

Die Schiedsstelle kann für ihre Tätigkeit Gebühren bis zu 2 v. H. des von ihr festzusetzenden Streitwerts erheben und Ersatz für ihre baren Auslagen verlangen. Soweit die Schiedsstelle nichts anderes bestimmt, tragen die Beteiligten die Gebühren und Auslagen je zur Hälfte. Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

Danzig, den 31. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. II. Greiser Boeck

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

[illegible]

die Stolgebührenrenten der Kirchengemeinde. Das gleiche gilt im Zweifel von den an Stelle von Naturallieferungen zu zahlenden Renten. Ansprüche auf Lieferung von Brennstoffen oder an ihre Stelle getretene Rentenansprüche sind jedoch, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als für Schul- [illegible]

[illegible]

gewährt werden.

§ 8

Die Baulast an dem Schulgehöfte geht mit dem 1. April 1939 auf die Gemeinde [illegible] [illegible] die Kirchengemeinde [illegible] [illegible] Eigentümer [illegible] [illegible] Bauaufwendungen [illegible] [illegible]

§ 9

Sind die Grundstücke einer früheren Gutsschule mit Einwilligung des Gutsbesitzers für die Kirchengemeinde und die Gemeinde [illegible] eingetragen worden, so liegt hierin ein Stiftungswille des Gutsbesitzers für das vereinigte Amt. Der Gutsbesitzer ist daher in diesem Falle an der Vermögensauseinandersetzung nicht beteiligt und hat keine Entschädigungsansprüche.

§ 10

Ist über das Vermögen bisher vereinigter Ämter bereits vor dem 1. April 1939 eine von den Aufsichtsbehörden genehmigte Auseinandersetzung zustande gekommen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführt, so bleibt die bisherige Vereinbarung unberührt. Sind dabei einzelne Vermögensteile noch in gemeinschaftlichem Eigentum der Beteiligten geblieben oder nur nach Bruchteilen geteilt worden, so ist nunmehr sofortige Realteilung herbeizuführen. Hierbei finden die Grundsätze dieser Verordnung Anwendung.

II. Verfahrensvorschriften

1. Auseinandersetzung durch Vereinbarung

§ 11

(1) Die Vertretung der Beteiligten bei der Vermögensauseinandersetzung und die Form der Vereinbarung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vereinbarung ist mit dem Antrag auf Genehmigung in drei Ausfertigungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die ihrerseits die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde herbeiführt. Der Vereinbarung ist ein Erläuterungsbericht der Beteiligten über die Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung beizufügen.

2. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle

§ 12

Die Schiedsstelle tritt nach Bedarf zusammen. Die Schulaufsichtsbehörde und die kirchliche Aufsichtsbehörde benennen die von ihnen zu bestellenden Mitglieder und zugleich deren ständige Stellvertreter.

§ 13

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund der ermittelten Sach- und Rechtslage im Rahmen der Grundsätze dieser Verordnung nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie ist an Anträge nicht gebunden. Sie kann die Beteiligten laden und die sonst erforderlichen Ermittelungen anstellen. Bei abweichenden Auffassungen der Mitglieder gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle hat darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten sich vergleichen. Sie beurkundet den Vergleich durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift. Sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, [illegible]